

Satzung

Förderverein der Grundschule am Schubinweg

e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Grundschule am Schubinweg“.

(2) Er hat seinen Sitz am Schubinweg 3 in 81249 München.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er beschafft Mittel und leitet diese an die „Grundschule am Schubinweg“ zur Förderung und Erziehung weiter. Hierzu werden Mitgliedsbeiträge erhoben und Spenden gesammelt.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein fördert die schulische Gemeinschaft, vor allem durch

(a) Ergänzung der Unterrichts-, Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schülerbibliothek, Medien und Arbeitsmittel.

(b) Unterstützung von schulischen Projekten (Schulsport, Erkundungen, Ausflüge, Arbeitsgemeinschaften, Schullandheimaufenthalte etc.)

(c) Unterstützung pädagogischer Ergänzungsangebote. Finanzielle Unterstützung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten.

(d) Der Verein arbeitet mit allen Einrichtungen und Personen im pädagogischen Bereich zusammen, die der Erreichung des Vereinszwecks förderlich sein können.

(5) Jeder über die Zwecke des Vereins hinausgehender Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus

- (a) ordentlichen Mitgliedern
- (b) aktiven außerordentlichen Mitgliedern,
- (c) passiven außerordentlichen Mitgliedern und
- (d) Ehrenmitgliedern.

(3) Aktive außerordentliche Mitglieder sind

- (a) jugendliche Mitglieder, d.h. solche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- (b) Gastmitglieder, d.h. solche, die einem anderen Verein angehören.

(4) Passive außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne sich in ihm zu betätigen.

(5) Mitglieder, die nicht außerordentliche Mitglieder i.S.d. Abs. 2 und Abs. 3 sind, sind ordentliche Mitglieder.

(6) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder wegen besonderer Verdienste um den Verein von diesem als solche nach Maßgabe des § 7 ernannt werden.

(7) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(3) Über die ordentliche Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Vorstand entschieden. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit Auflösung des Vereins,
- (b) durch freiwilligen Austritt,
- (c) durch Ausschluss,
- (d) durch Tod,
- (e) wenn ab 31.12. eines Jahres in den 12 Folgemonaten kein Beitrag bezahlt wurde.

(6) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig mit einer Kündigungsfrist zum Jahresende. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 31.10. des jeweiligen Jahres.

(7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss, der dem/der Antragsteller/in bekanntzugeben ist. Ist der/die Antragsteller/in minderjährig, ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu stellen.

(3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe darf pro Mitgliedsjahr das Zweifache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (4) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 7 Besondere Auszeichnungen

- (1) Besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstands hin. Sie wird in der Mitgliederversammlung vollzogen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Sanktionsvorschriften

- (1) Alle Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Vereins. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand folgende Sanktionen gegen das Mitglied verhängen:
 - (a) Verwarnung,
 - (b) Verweis,
 - (c) Geldbuße bis zu 500 EUR,
 - (d) Benutzungsverbot der Einrichtungen des Vereins und/oder Teilnahmeverbot an Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten,
 - (e) Streichung von der Mitgliederliste unter den Voraussetzungen des Abs. 2,
 - (f) Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des Abs. 3.
- (2) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand und wird der rückständige Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seit Absendung des zweiten Mahnschreibens vollständig entrichtet, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung

entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied bekannt zu geben ist.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- (a) grob gegen die Satzung,
- (b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
- (c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.

- (4) Die Verhängung der Sanktion erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist mit einer Begründung zu versehen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied in den Fällen des § 8 Abs. 1 a), b), c), d) und f) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 8 Abs. 1, d) und f) ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Verhandlung des Vorstandes über die Verhängung der Sanktion schriftlich zu laden. Der Beschluss über die Sanktion ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht aus:

- (aa) dem ersten Vorstand,
- (bb) dem Schriftführer,
- (cc) dem Finanzvorstand (Vertreter des 1. Vorstandes),

- (b) Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden. Eine natürliche Person kann als Vorstand auch zwei Vorstandspositionen wahrnehmen (z.B. sowohl erster Vorsitzender, als auch Schriftführer sein). Diese Regelung setzt allerdings voraus, dass der Verein mindestens drei ordentliche Vorstände hat. Die Funktionen des ersten und zweiten Vorsitzenden dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden.

- (c) Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach außen vertreten.

- (d) Ausgaben, die 500€ übersteigen, erfordern die Gegenzeichnung des Finanzvorstands im Innenverhältnis.

- (e) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden,

indem die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes findet eine Zuwahl für die restliche Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Nach Ablauf seiner Amtszeit verbleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl im Amt.

(f) Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, ist binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

(g) Der Vorstand entscheidet über den Investitionsplan auf Basis der durch die Mitgliederversammlung konzipierten Aktions- und Haushaltspläne.

(h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.

(i) Den Vertretern der Lehrerschaft und des Elternbeirates wird das Recht auf Berufung an eine außerordentliche Mitgliederversammlung eingeräumt, das jedoch nur von beiden Vertretern gemeinsam ausgeübt werden kann. Im Falle einer Berufung ruht die strittige Entscheidung bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(j) Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel unter Bekanntgabe der Tagesordnung acht Tage vor Abhaltung der Sitzung schriftlich, auch durch Fax oder E-Mail einzuladen.

(k) Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirates eingeladen. Soweit diese nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

(3) Mitgliederversammlung

(a) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Termin wird von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgelegt.

(b) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(d) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(f) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

(g) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Erziehung an der Grundschule am Schubinweg zu verwenden.

(4) Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des ablaufenden Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 15 Abs. 7.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Erziehung an der Grundschule am Schubinweg zu verwenden.

§ 13 Gültigkeit

Die Satzung und ggf. Änderungen treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

München, den 09.10.2021

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Gründungsmitglieder der Gründungsversammlung am ()

- 1) Katharina Scheithauer-Koch
- 2) Stephanie Cheylan
- 3) Constanze Hinlein
- 4) Alexandra Mohr
- 5) Kerstin Kübler
- 6) Dr. Eugen Jetzfellner
- 7) Sandra Jetzfellner-Forer
- 8) Daniela Resch

Tagesordnungspunkte zur Gründungsversammlung am ()

- 1) Erläuterung der Satzung
- 2) Wahl einer Wahlleitung
- 3) Wahl der Vorstandsfunktionen und des Kassenprüfers
- 4) Abstimmung über die Beitragsordnung
- 5) Beschlüsse über Organisationsfragen
- 6) Verschiedenes.